

Satzung der Gemeinde Segnitz über die Hausnummerierung vom 20.07.2004

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2850) erlässt die Gemeinde Segnitz folgende Satzung:

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

(1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer beschafft. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(3) Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei

entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummernschilder sind vom Eigentümer stets in gutem Zustand zu erhalten. Schwer leserliche oder unleserlich gewordene Schilder sind durch den Eigentümer zu erneuern.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufruforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Segnitz, 20.07.2004
GEMEINDE SEGNITZ



Löhr
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 20.07.2004 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Segnitz hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.07.2004 angeheftet und am 10.08.2004 wieder abgenommen.

Segnitz, 30.08.2004
GEMEINDE SEGNITZ



Löhr
1. Bürgermeister